



www.swissperform.ch

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Société pour les droits voisins

Società per i diritti di protezione affini

Societad per ils dretgs vischins

Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

für Ausübende im Phono- und/oder Audiovisionsbereich

Fassung vom 18. August 2025

Inhalt

1. Zweck des Vertrags.....	3
2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen	3
3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche	4
4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags	6
5. Haftung von SWISSPERFORM.....	8
6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM	8
7. Elektronische Kommunikation	8
8. Angaben über Rechteinhaber, Leistungen und Datenschutz	9
9. Verteilung und Abrechnungen	12
10. Staatliche Abgaben	13
11. Beanstandungen	14
12. Pseudonyme	15
13. Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM.....	15
14. Ergänzende Regeln.....	15
15. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	15

Diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen SWISSPERFORM und ihren Mitgliedern, welche gleichzeitig Auftraggeber in Bezug auf die Rechtswahrnehmung sind (nachstehend "Mitglied" genannt), und bilden in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierenden Bestandteil des zwischen dem Mitglied und SWISSPERFORM abgeschlossenen Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrags (nachstehend "Vertrag" genannt).

1. Zweck des Vertrags

Durch den Vertrag beauftragt das Mitglied SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der dem Mitglied als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin gegenwärtig und zukünftig aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche (nachstehend "Rechte" genannt), welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt das Mitglied SWISSPERFORM die in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte ab und beauftragt SWISSPERFORM mit dem Einzug der entsprechenden Vergütungen bei den Nutzern. SWISSPERFORM nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Verwertungsorganisationen, Unternehmen oder Verbände (nachstehend insgesamt "Schwestergesellschaft" genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend insgesamt "Gegenseitigkeitsvertrag" genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiter abtreten. SWISSPERFORM nutzt die an sie abgetretenen Rechte nicht selbst kommerziell.

SWISSPERFORM erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen

Der Vertrag bezieht sich auf alle Darbietungen, welche das Mitglied als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin während der Dauer des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbringt, und deren Festlegungen (nachstehend insgesamt "Leistung" genannt).

Vom Mitglied vor der Unterzeichnung des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbrachte Leistungen werden vom Vertrag ebenfalls

erfasst, es sei denn, das Mitglied habe Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, bereits an einen Dritten abgetreten. Das Mitglied verpflichtet sich, SWISSPERFORM alle vor Abschluss des Vertrags gemachten anderweitigen Rechtsabtretungen in Bezug auf seine Leistungen mitzuteilen. Fallen früher abgetretene Rechte wieder an das Mitglied zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst SWISSPERFORM zur Wahrnehmung abgetreten.

Während der Dauer des Vertrags können keine Leistungen vom Vertrag ausgenommen werden, es sei denn, es handle sich um Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, gemäss Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen. Sodann bleibt die Möglichkeit der territorialen Einschränkung gemäss Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen in jedem Fall bestehen.

3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Wahrnehmungsumfang

Das Mitglied tritt die in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Vertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

3.2 Umfang der Abtretung

SWISSPERFORM erhält mit der Rechtsabtretung die Befugnis, alles zu unternehmen, was zur Wahrung der Rechte erforderlich ist. Sie ist insbesondere zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Schadenersatzforderungen im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt. Sie ist berechtigt, diese Rechte oder einzelne Befugnisse daraus im Rahmen der Wahrnehmung an eine Schwestergesellschaft im In- und Ausland abzutreten.

3.3 Mögliche Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung

Das Mitglied kann den Umfang der Rechteabtretung auf diejenigen Rechte einschränken, die nach Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} und b URG nur über eine zuge-

lassene Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Das bedeutet, dass das Mitglied durch diese Einschränkung nicht an Einnahmen partizipieren kann, die von SWISSPERFORM ausserhalb des Bereichs der Bundesaufsicht kollektiv wahrgenommen werden.

Das Mitglied hat in Ziffer 5 des Vertrags anzugeben, ob es die Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung in diesem Sinne vornimmt oder nicht. Diese Erklärung kann nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf den Anfang eines Kalenderjahres schriftlich geändert werden. Diese Frist und dieser Zeitpunkt gelten nicht für den Fall der Abgabe der Einschränkungserklärung infolge der vertraglichen Abtretung der entsprechenden Rechte auf ein Sendeunternehmen oder einen Produzierenden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Statuten von SWISSPERFORM. In diesem Fall kann die Einschränkungserklärung fristlos mit jederzeitiger Wirkung schriftlich abgegeben werden.

Falls das Mitglied in Ziffer 5 des Vertrags keine Angaben macht oder falls die Angaben des Mitglieds nicht eindeutig oder widersprüchlich sind, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied sämtliche der in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM abtritt.

3.4 Ausgestaltung der Wahrnehmungspflicht

Die Abtretung der in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte und die Wahrnehmungsverpflichtung von SWISSPERFORM beschränken sich auf die kollektive Wahrnehmung von Rechten. Sie beinhalten keine Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Rechtswahrnehmung im Einzelfall.

SWISSPERFORM ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die abgetretenen Rechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch im Prinzip auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. SWISSPERFORM kann aus Kostengründen keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags

4.1 Im allgemeinen

Die Abtretung der in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte bezieht sich auf die Schweiz und auf das Fürstentum Liechtenstein (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM-Vorstands wirksam ist) sowie auf alle Länder der Welt, in Bezug auf welche SWISSPERFORM mit Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat.

In diesem Sinne betraut das Mitglied SWISSPERFORM auch mit der Wahrnehmung derjenigen Rechte, die ihm im In- und Ausland zustehen und von einer Schwestergesellschaft verwaltet werden, und tritt ihr die in Ziffer 4 des Vertrags aufgezählten entsprechenden ihm im In- und Ausland zustehenden Rechte ab.

Das Mitglied anerkennt Regelungen zwischen SWISSPERFORM und Schwestergesellschaften, welche Doppelmitgliedschaften bei verschiedenen Verwertungsorganisationen für die Wahrnehmung der gleichen Rechte im gleichen Territorium ausschliessen, und verpflichtet sich auf erste Aufforderung von SWISSPERFORM hin, kollidierende Mitgliedschaften bei Schwestergesellschaften zu kündigen oder, falls dies möglich ist, mittels entsprechender länderspezifischen Einschränkungen im Vertrag mit SWISSPERFORM sowie in den Wahrnehmungsverträgen mit den involvierten Schwestergesellschaften zu bereinigen.

4.2 Mögliche territoriale Einschränkung

Das Mitglied kann die Abtretung der in Ziffer 4 des Vertrags aufgelisteten Rechte und den Wahrnehmungsauftrag gemäss einer von drei Varianten gebietsmässig einschränken. Als erste Variante ("Weltweit minus") kann das Mitglied einzelne Länder von der Abtretung seiner Rechte ausnehmen. Als zweite Variante ("Regional plus") kann das Mitglied die Abtretung seiner Rechte auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie auf die zusätzlich angegebenen Länder einschränken. Als dritte Variante ("Regional") kann das Mitglied die Abtretung seiner Rechte auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einschränken.

Eine solche Einschränkung gemäss einer der drei Varianten bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte des

Mitglieds über Schwestergesellschaften in den ausgenommenen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat das Mitglied in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch keinen Anspruch auf erhöhte Entschädigungen, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund von sog. Nichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.

Falls das Mitglied die Abtretung seiner Rechte und den Wahrnehmungsauftrag gemäss einer der drei Varianten gebietsmässig einschränken will, hat es dies in Ziffer 6 des Vertrags anzugeben. Diese Erklärung kann nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf den Anfang eines Kalenderjahres schriftlich geändert werden. Diese Frist und dieser Zeitpunkt gelten nicht für den Fall der Abgabe oder Änderung der Einschränkungserklärung infolge der vertraglichen Abtretung der entsprechenden Rechte auf ein Sendeunternehmen oder einen Produzenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Statuten von SWISSPERFORM. In diesem Fall kann die Einschränkungserklärung fristlos mit jederzeitiger Wirkung schriftlich abgegeben oder geändert werden.

Falls das Mitglied in Ziffer 6 des Vertrags keine Angaben macht oder falls die Angaben des Mitglieds nicht eindeutig oder widersprüchlich sind, wird davon ausgegangen, dass die Abtretung für die ganze Welt (gemäss der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen) gilt.

Das Mitglied ist sich bewusst, dass sich die Erfassung von länderspezifischen Ausnahmen (d.h. die erste und zweite Variante) in den Datenbanken von SWISSPERFORM noch in der Aufbauphase befindet und die vollständige Umsetzung dieser Einschränkungsmöglichkeit noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. SWISSPERFORM übernimmt daher keine Haftung für Schäden, welche dem Mitglied aus einer noch nicht vollständigen Umsetzung von länderspezifischen Ausnahmen entstehen.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

SWISSPERFORM ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 4 des Vertrags abgetretenen Rechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. SWISSPERFORM meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und

Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann SWISSPERFORM die lückenlose Wahrnehmung der Rechte des Mitglieds nicht gewährleisten. SWISSPERFORM ist nicht verpflichtet, im Ausland selber tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst SWISSPERFORM einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

5. Haftung von SWISSPERFORM

SWISSPERFORM haftet für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten. Die Haftung ist beschränkt auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. SWISSPERFORM haftet nicht für zu Unrecht erfolgte oder für mangelhafte Auszahlungen an Mitglieder, welche aufgrund nicht offensichtlich falscher Angaben eines Mitglieds ausgerichtet wurden.

Für Handlungen/Unterlassungen von Schwestergesellschaften, mit denen SWISSPERFORM zwecks Wahrnehmung der Rechte des Mitglieds Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, haftet SWISSPERFORM nach substitutionsrechtlichen Massstäben gemäss Art. 399 Abs. 2 des Obligationenrechts. Insbesondere hat SWISSPERFORM nicht für Zahlungsunfähigkeit in- oder ausländischer Schwestergesellschaften einzustehen, welche SWISSPERFORM im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte des Mitglieds vertreten.

6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM

Die Ansprüche des Mitglieds gegen SWISSPERFORM sind nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtretbar und verpfändbar.

7. Elektronische Kommunikation

7.1 Allgemeines

SWISSPERFORM setzt für die Kommunikation mit dem Mitglied und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (E-Mail, Online-Services usw.) ein.

7.2 Webportal für Mitglieder

SWISSPERFORM stellt den Mitgliedern zum Zwecke der Kommunikation sowie einer effizienten Datenverwaltung und -verarbeitung ein Webportal zur Verfügung. Der Zugang zum Portal erfolgt bei Bekanntgabe einer E-Mail Adresse und mittels einer Benutzer-Identifikation (User Name und Passwort).

Für die Nutzung des Webportals gelten spezielle Nutzungsbedingungen, welche das Mitglied mit Eingabe des Logins akzeptiert. Sämtliche Dokumente (inkl. Abrechnungen) werden dem Mitglied grundsätzlich im Portal zugestellt.

An das Mitglied gerichtete Dokumente und Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im Portal als zugestellt. Allfällige Fristen beginnen am darauffolgenden Tag zu laufen. Falls ausnahmsweise eine Auszahlung einer Vergütung vor der Zustellung eines Abrechnungsbelegs oder ohne eine solche erfolgt, weil der Abrechnungsbeleg nicht zugestellt werden kann, ist für einen allfälligen Fristenlauf zur Beanstandung der Abrechnung der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto des Mitglieds massgebend.

Das Mitglied trägt die Verantwortung, dass es die im Portal zur Verfügung gestellten Dokumente rechtzeitig zur Kenntnis nimmt, um allenfalls entstehenden vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können (wie z.B. der Frist zur Beanstandung von Abrechnungen).

7.3 Beantragung von Zustellung per Post

Falls ein Mitglied keinen Zugang zum Portal wünscht, kann es bei SWISSPERFORM die Zustellung der Dokumente und Mitteilungen per Post beantragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand kann SWISSPERFORM eine Entschädigung verlangen.

8. Angaben über Rechteinhaber, Leistungen und Datenschutz

8.1 Allgemeines

Das Mitglied verpflichtet sich, SWISSPERFORM die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu

stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Das Mitglied verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse sind wirksam erfolgt.

Bei Unterlassung der Meldung einer gültigen Zustelladresse kann die Mitgliedschaft gemäss Art. 5a der Statuten von SWISSPERFORM sistiert werden. Das bedeutet, dass die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse ruht. SWISSPERFORM ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

SWISSPERFORM geht davon aus, dass das Mitglied die wirtschaftlich berechnete Person der ihr ausbezahlten Verwertungserlöse ist und dass das Mitglied sie selbst versteuert. Wenn das Mitglied nicht oder nur teilweise die wirtschaftlich berechnete Person ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Berechneten bzw. der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse verlangt, verpflichtet sich das Mitglied auf entsprechende Aufforderung von SWISSPERFORM hin, ihr alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod des Mitglieds haben die Rechtsnachfolger SWISSPERFORM einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse.

8.2 Anmeldung der Leistungen

Das Mitglied verpflichtet sich, SWISSPERFORM seine festgelegten Darbietungen (Aufnahmen), welche es als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin geschaffen oder an denen es mitgewirkt hat, im Webportal (oder mittels den auf der Website von SWISSPERFORM abrufbaren Diskografie- bzw. Filmografie-Formularen) laufend anzumelden.

Das Mitglied anerkennt allfällige Regelungen im Verteilreglement, wonach Rechteinhaber, deren Rechte nicht bis zum im Verteilreglement festgesetzten Zeitpunkt dokumentiert oder geltend gemacht wurden, in der Verteilung nicht mehr oder nur noch in einem reduzierten Umfang berücksichtigt werden können. Durch solche Regelungen können auch die Rechte des Mitglieds auf eine rückwirkende Beteiligung an Nutzungen beschränkt werden, die vor der Wirksamkeit seiner Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM stattgefunden haben.

Das Mitglied sichert zu, dass es keine ausschliesslich durch künstliche Intelligenz generierten Leistungen (Aufnahmen) anmeldet.

8.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

SWISSPERFORM ist befugt, sämtliche Angaben über das Mitglied und seine Leistungen (nachstehend "Daten" genannt) zur Verwaltung und Wahrnehmung seiner Rechte, zur Pirateriebekämpfung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu bearbeiten.

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass SWISSPERFORM im Rahmen dieser Datenbearbeitung insbesondere

- ein Dossier über das Mitglied führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- die Daten in Datenbanken eingibt;
- die Daten den eigenen Mitarbeitern, in- und ausländischen Schwester-gesellschaften sowie anderen vertrauenswürdigen Organisationen im In- und Ausland, die sich mit der Dokumentation von Rechten befassen, im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke weitergibt;
- die Daten an Dritte im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Recht entsprechender Datenschutz gewährleistet ist. Wenn immer möglich, stellt indessen SWISSPERFORM bei der Übermittlung von Daten in andere Länder sicher, dass die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise, indem SWISSPERFORM Vereinbarungen schliesst, mit denen sichergestellt wird, dass die Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau aufrechterhalten.

Vorbehältlich einer anderweitigen, expliziten schriftlichen Anweisung ist SWISSPERFORM auch befugt, die Daten des Mitglieds den anderen Schweizer Verwertungsgesellschaften und Verbänden der betreffenden Branche zum Zwecke des Abgleichs von Mitgliedschaftsdaten zur Verfügung zu stellen.

SWISSPERFORM ist zudem befugt, die Daten Regierungsbehörden oder -stellen sowie Aufsichtsbehörden oder anderen Personen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, Anordnungen, Vorladungen, behördlichen Aufforderungen oder ähnlichen Verfahren offenzulegen, soweit dies nach geltendem Gesetz vorgeschrieben oder erlaubt ist.

Selbst wenn keiner der in Absatz 1 erwähnten Zwecke gegeben ist, dürfen die Angaben über die in den Datenbanken von SWISSPERFORM erfassten Leistungen und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Erträge aus den Leistungen) im In- und Ausland öffentlich zugänglich gemacht werden.

SWISSPERFORM wendet technische und organisatorische Massnahmen an, um die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Das Mitglied kann jederzeit Auskunft über die in der Datensammlung von SWISSPERFORM vorhandenen Daten, welche das Mitglied betreffen, und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

9. Verteilung und Abrechnungen

9.1 Verteilung der Einnahmen

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM verpflichtet ist, für die Verteilung der von ihr eingezogenen Vergütungen ein von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), zu genehmigendes Verteilreglement aufzustellen und die Verteilung entsprechend diesem Reglement durchzuführen, die Verwaltungskosten aus den Verwertungserlösen zu decken sowie einen Teil der Einnahmen nach dem in den Statuten und im Verteilreglement vorgesehenen Verfahren für kulturelle und soziale Zwecke sowie zur Pirateriebekämpfung zu verwenden. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Verteilreglement.

Das Mitglied nimmt sodann zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM einzelne Aufgaben im Bereiche der Verteilung nach Massgabe des Verteilreglements

an eine geeignete Organisation (nachstehend "beauftragte Organisation" genannt) übertragen kann.

Ebenso anerkennt das Mitglied, dass allfällige unverteilte Gelder nach Ablauf der Verjährungsfristen und Beträge, die den im Verteilreglement vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, nach den Bestimmungen des Verteilreglements für kollektive Zwecke der ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Das Mitglied nimmt überdies zur Kenntnis, dass das Verteilreglement jederzeit abgeändert werden kann. Über sämtliche Änderungen des Verteilreglements und – bei genehmigungspflichtigen Änderungen – über die entsprechenden Genehmigungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde, des IGE, wird mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) informiert. Falls ein Genehmigungsbeschluss des IGE vorliegt, kann dieser innert 30 Tagen nach der Publikation im SHAB gerichtlich angefochten werden. Die Änderungen des Verteilreglements werden sodann auf der Website von SWISSPERFORM publiziert.

9.2 Abrechnungen

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist verpflichtet, dem Mitglied mindestens einmal jährlich den Ertrag seiner Leistungen gemäss ihrem Verteilreglement oder denjenigen der Schwestergesellschaften abzurechnen.

Die Abrechnungen werden an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte (postale oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt SWISSPERFORM keine gültige Zustelladresse des Mitglieds vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.1 Absätze 2 und 3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen.

10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches)

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist berechtigt, von den abgerechneten Verwertungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird das Mitglied während der Laufzeit des Vertrags mehrwertsteuerpflichtig (aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.--), aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht oder aufgrund Optierung für die Versteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung), so teilt es dies (mitsamt seiner MWST-Nummer) SWISSPERFORM unverzüglich mit, und SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation rechnet die Verwertungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab.

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Mehrwertsteuer erst dann zu vergüten, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung vor jeder Auszahlung die Mehrwertsteuerpflicht des Mitglieds bestätigt hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

Das Mitglied ist ausserdem verpflichtet, SWISSPERFORM allfällige Änderungen in seinem Steuerstatus (namentlich den Wegfall der subjektiven Steuerpflicht), Änderungen in der Bezeichnung, wie sie im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist, sowie die Ausübung und den Wegfall von Optionen für die Versteuerung einzelner Umsätze unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief zu melden. Entsteht SWISSPERFORM aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Meldepflicht des Mitglieds oder durch unzutreffende Angaben ein Schaden, so wird das Mitglied gegenüber SWISSPERFORM ersatzpflichtig (insb. Steuerbetrag, Verzugszins und Umtriebskosten).

Das Mitglied ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verwertungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

11. Beanstandungen

Beanstandungen, wie zum Beispiel solche gegen eine Vergütungsabrechnung von SWISSPERFORM oder der von ihr beauftragten Organisation, sind innerhalb von 60 Tagen nach Versand schriftlich SWISSPERFORM bzw. der von ihr beauftragten Organisation einzureichen. Andernfalls gilt der Inhalt der Mitteilung als genehmigt.

12. Pseudonyme

Das Mitglied gibt seine Pseudonyme im Vertrag an.

Neue Pseudonyme können mitgeteilt werden, sind jedoch im Einvernehmen mit SWISSPERFORM zu wählen, damit eine Verwechslung mit anderen Namen oder Pseudonymen vermieden werden kann.

13. Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM

Das Mitglied wird als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in der im Vertrag angegebenen Berechtigtengruppe aufgenommen, sobald es die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten von SWISSPERFORM erfüllt. Ist die vom Mitglied gemachte Angabe zur Berechtigtengruppe offenkundig falsch, so erfolgt die Zuweisung zu einer Berechtigtengruppe gemäss Art. 4a der Statuten durch SWISSPERFORM.

14. Ergänzende Regeln

Das Mitglied anerkennt die Statuten von SWISSPERFORM und deren Reglemente in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellsten Fassungen der Statuten und Reglemente sind auf der Website von SWISSPERFORM abrufbar und damit für das Mitglied verbindlich.

15. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

15.1 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch das Mitglied in Kraft. SWISSPERFORM ist berechtigt, den Vertragsabschluss elektronisch mit Zwei-Faktor-Authentifizierung und Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Ausweises vorzunehmen.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Verträge zwischen den Parteien und gilt für unbestimmte Zeit.

15.2 Beendigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Mitglieder, die nicht innerhalb von 60 Tagen seit Aufforderung durch SWISSPERFORM nachweisen, dass sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen

von Art. 3 der Statuten noch erfüllen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Sodann werden Mitglieder, von welchen SWISSPERFORM während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse mehr verfügt, am darauf folgenden Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen. SWISSPERFORM behält sich das Recht vor, Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber SWISSPERFORM trotz Mahnung nicht innerhalb von 60 Tagen seit der Mahnung erfüllen, oder welche dem Vereinszweck bewusst entgegenwirken, aus SWISSPERFORM auszuschliessen.

Ist SWISSPERFORM zehn Jahre nach dem Tod des Mitglieds von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende.

Die Beendigung der Mitgliedschaft aus einem der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Gründe hat die gleichzeitige Beendigung des Vertrags zur Folge.

Bei der Streichung aus der Mitgliederliste infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 und beim Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Nichtbekanntgebens eines Vertreters gemäss Absatz 3 werden die nicht auszahlbaren Verwertungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten von SWISSPERFORM.

Solange der Kontosaldo des Mitglieds negativ ist, sind das Kündigungsrecht des Mitglieds, das Recht, den Umfang der Rechteabtretung gemäss Ziffer 3.3 und/oder Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen einzuschränken, und die automatische Vertragsbeendigung infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 suspendiert.

Mit Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Rechte an das Mitglied zurück.

Von der Beendigung des Vertrags unberührt bleiben die bereits von SWISSPERFORM lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Vertrags stattfinden.

15.3 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Vertrags

Nach Beendigung des Vertrags bestehen keine finanziellen Ansprüche mehr gegen SWISSPERFORM. Insbesondere hat das Mitglied keinen An-

spruch darauf, dass SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Sofern aber SWISSPERFORM vom Mitglied für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags Kenntnis davon hat, dass es Mitglied bei einer ausländischen Verwertungsorganisation ist, mit welcher SWISSPERFORM einen Gegenseitigkeitsvertrag für die gegenseitige Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte abgeschlossen hat, und das Mitglied dieser Verwertungsorganisation seine Rechte zur Wahrnehmung auch in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein abgetreten hat, kann SWISSPERFORM die nachträglichen Entschädigungen für Nutzungen während der Vertragsdauer an diese Verwertungsorganisation auszahlen mit der Aufforderung zur Weiterleitung an das Mitglied. SWISSPERFORM ist jedoch nicht zur Nachforschung nach allfälligen Mitgliedschaften des Mitglieds bei ausländischen Verwertungsorganisationen für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags verpflichtet.

* * * * *